

Satzung für die freiwillige Feuerwehr

Gemeinderatsbeschluss vom	Bekanntmachung im Korb Mitteilungsblatt Nr. / Jahr
12.11.1985	47 / 22.11.1985
03.04.1990	15 / 12.04.1990
16.12.2003	1;2 / 09.01.2004

Gültigkeitsdauer: unbegrenzt

bearbeitende Stelle: Ordnungsamt

Stand: 19.08.2004

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 8 Abs. 3 Satz 2, 9 Abs. 3, 10 Abs. 3 und 20 Abs.1 Satz 3 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 12.11.1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Korb, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Korb ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Sie besteht als Gemeindefeuerwehr aus
- a) den aktiven Abteilungen in Korb und Kleinheppach
 - b) den Altersabteilungen in Korb und Kleinheppach.
 - c) der Jugendfeuerwehr, welche in Ihrer Jugendordnung geregelt ist.
- (3) Die aktive Abteilung besteht
- in Korb aus 2 Löschzügen mit je 3 Löschgruppen,
 - in Kleinheppach aus 2 Löschzügen mit je 2 Löschgruppen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im Übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.
- (2) Die Feuerwehr kann vom Bürgermeister auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen und Tiere und zur Hilfeleistung für Schiffe herangezogen und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit dem Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten, beauftragt werden.
- (3) In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere
1. die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehren nach den erlassenen Ausbildungsvorschriften auszubilden und zu schulen - es sollen mindestens 12 Übungen im Jahr durchgeführt werden,
 2. die Ausbildung in Erster Hilfe zu fördern,
 3. im Katastrophenschutz mitzuwirken.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Feuerwehr sind:
1. Vollendung des 18. Lebensjahres
 2. ein guter Ruf
 3. körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst - die Gemeinde kann zum Nachweis der Tauglichkeit das Zeugnis eines von ihr benannten Arztes verlangen -
 4. schriftliche Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit - diese soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungsleiter zu richten. Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr sind vom Abteilungsleiter (Abteilungskommandant) durch Handschlag zu verpflichten.

§ 4

Beendigung des Feuerwehrdienstes

(1) Der Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr

- a) das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- b) den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
- c) ungeeignet zum Feuerwehrdienst nach § 12 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes wird oder
- d) entlassen oder ausgeschlossen wird.

(2) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister.

(3) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde aufgeben, haben dies binnen einer Woche dem Abteilungsleiter schriftlich anzuzeigen. Falls sie aus der Feuerwehr ausscheiden, ist ihnen auf Verlangen eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr auszustellen.

(4) Angehörige der Feuerwehr können durch den Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten ausgeschlossen werden. Der Feuerwehrausschuss hat vor seiner Stellungnahme den Abteilungsausschuss zu hören.

§ 5

Rechte und Pflichten der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehren

(1) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehren haben das Recht, den Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter, den Leiter ihrer Abteilung, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses und ihres Abteilungsausschusses zu wählen.

(2) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehren haben die der Feuerwehr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben nach Anweisung des Feuerwehrkommandanten oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben die Dienstpflichten zu beachten sowie eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und sich bei einer Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn, spätestens jedoch am folgenden Tage zu entschuldigen.

§ 6

Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig ist und keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder seit 25 Jahren aktiven Feuerwehrdienst leisten, aus der aktiven Abteilung in die Altersabteilung übernehmen.

(3) Der Leiter der Altersabteilung wird von den Angehörigen seiner Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für die Durchführung der Wahl gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

§ 7 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und bewährten Kommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 8 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

1. der Feuerwehrkommandant,
2. der Leiter einer Abteilung (Abteilungsleiter),
3. der Feuerwehrausschuss der Gesamtfirewehr und die Feuerwehrausschüsse der selbständigen Abteilungen (Abteilungsausschuss)
4. die Hauptversammlung und
5. die Abteilungsversammlung.

§ 9 Feuerwehrkommandant, stellvertretender Feuerwehrkommandant, Abteilungsleiter

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
Er kann Leiter einer aktiven Abteilung sein.

(2) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der aktiven Abteilungen auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt.

(3) Die Wahlen werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und den Anforderungen der vom Innenministerium herausgegebenen Richtlinien über die Bestellung der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und ihrer Gliederungen entspricht.

(5) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden mit Zustimmung des Gemeinderats auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen.
Ist dies nicht möglich, bestellt der Bürgermeister im Benehmen mit dem Gemeinderat einen kommissarischen Feuerwehrkommandanten, der sein Amt bis zum Dienstantritt des Feuerwehrkommandanten ausübt.

(6) Der Feuerwehrkommandant führt die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

- a) den erforderlichen Ausbildungsplan aufzustellen und dem Bürgermeister rechtzeitig mitzuteilen,
- b) die Zusammenarbeit der aktiven Abteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- c) auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken,
- d) die Tätigkeit des Kassenverwalters sowie des Gerätewarts zu überwachen,
- e) über die Tätigkeit der Feuerwehr die erforderlichen Aufzeichnungen und Berichte zu veranlassen,
- f) dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
- g) die Feuerwehrgeräte zu überwachen und Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

(7) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(8) Für die Abteilungsleiter (§ 8 Nr. 2) gelten die Absätze 2 bis 7 entsprechend. Sie sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Abteilungen verantwortlich und führen sie nach Weisung des Feuerwehrkommandanten. Die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung gewählt.

§ 10 Unterführer

(1) Die Unterführer müssen den Anforderungen der vom Innenministerium herausgegebenen Richtlinien über die Bestellung der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und ihrer Gliederungen entsprechen.

(2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses in der Regel auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 11 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses mit Zustimmung des Bürgermeisters eingesetzt und abberufen.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzung des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlungen jeweils eine Niederschrift zu fertigen und die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten.

Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 200,-- DM in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

§ 12

Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschuss

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzendem und aus 15 auf die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern der aktiven Abteilungen und je einem von den aktiven Angehörigen gewählten Vertreter der Altersabteilungen.

Davon entfallen auf die Abteilung in Korb 9 Mitglieder und in Kleinheppach 6 Mitglieder. Sofern der Leiter der Altersabteilung der Schriftführer und Kassenverwalter nicht in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an. Der Jugendfeuerwehrwart gehört dem Feuerwehrausschuss mit Stimmberechtigung an.

(2) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern und dem Schriftführer spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für die Durchführung von Wahlen gilt § 14 Abs.2 entsprechend.

(5) Die Sitzung des Feuerwehrausschusses ist nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.

(6) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen des Feuerwehrausschusses seinen Stellvertreter beratend zuziehen, wenn dieser dem Feuerwehrausschuss nicht angehört. Er kann in Einzelfällen auch den Gerätewart sowie Unterführer beratend zuziehen, soweit diese nicht dem Feuerwehrausschuss angehören.

(7) Bei jeder selbständigen Abteilung ist ein Abteilungsausschuss zu bilden. Er besteht aus dem Abteilungsleiter als Vorsitzendem und bei der Abteilung in Korb aus neun gewählten Mitgliedern und in Kleinheppach aus sechs gewählten Mitgliedern.

Die Abs. 1 bis 6 gelten für sie sinngemäß.

Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

§ 13

Hauptversammlung, Abteilungsversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss zu erstatten.

Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(2) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Hauptversammlung ist nach Ablauf einer Woche eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Für die Abteilungsversammlung gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 14 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht dieser selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

(2) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Stimmenzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.

(5) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur Ernennung eignen.

(6) Für die Wahl des Abteilungsleiters, seines Stellvertreters und der Mitglieder des Abteilungsausschusses gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

§ 15 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus:

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter
2. Erträgen aus Veranstaltungen
3. sonstigen Einnahmen
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

(5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

(6) Für die aktiven Abteilungen werden ebenfalls Sondervermögen i.S. des Abs. 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend, an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 19.10.1956 außer Kraft.